

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00072 vom 12. Dezember 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-12-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2013.00072

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00072 du 12 décembre 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2013.00072 del 12 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

S.

4). Mit Schreiben vom 12. Dezember 2010 gelangte sie an die Stiftung Auffangeinrichtung und er suchte um direkte Auszahlung der BVG-Kinderrente an sich. Die Stiftung erklärte in ihrem Antwortschreiben vom 28. Dezember 2010, Voraussetzung für eine Drittauszahlung sei, dass sie eine behördliche Verfügung, welche ihr die Kinderrente explizit zuspreche, oder eine Abtretungserklärung des Vaters vorlege (Urk. 2/4).

E. 1.1

Die Klägerin stellt sich auf den Standpunkt, dass die Beklagte mit der Ausrichtung der Kinderrenten an Z.____ nicht leistungsbefreiend gehandelt habe. Die Beklagte schulde ihr demnach den Betrag von Fr. 6'442.30. Aus materiell rechtlicher Sicht sei die Beibringung eines gerichtlichen Entscheids für die Auszahlung der Kinderrenten an sie als sorgeberechtigte Mutter nicht nötig gewesen. Indem sie aber von der Beklagten dazu angehalten worden sei, sei ihr in Form von Anwaltskosten und des nicht auf den Schuldner abwälzbaren

Gerichtsschusses ein Schaden in der Höhe von Fr. 15'191.20 entstanden, der ihr von der Beklagten zu ersetzen sei (Urk. 1).

E. 1.2

Die Beklagte macht geltend, die Kinderrente sei akzessorisch zur Invalidenrente. Komme der Unterhaltspflichtige nicht für den Unterhalt auf, sei dieser Anspruch vom Kind gegenüber dem Pflichtigen zivilrechtlich durchzusetzen und erst aufgrund eines entsprechenden Urteils mit einer Anweisung an die Vorsorgeeinrichtung könne eine Direktzahlung an das Kind vorgenommen werden. Für die Beurtelung der Schadenersatzforderung für Anwalts- und Gerichtskosten im Verfahren vor dem Tribunal de Première Instance des Kantons Genf sei das angerufene Berufsvorsorgegericht nicht zuständig (Urk. 8).

E. 1.3

In der Folge erhob

X.____ Klage gegen Z.____ vor dem Tribunal de Première Instance des Kantons Genf. Dieses hielt mit Urteil vom 9. Oktober 2012 fest, dass die Kinderrente an Y.____

respektive X.____ direkt aus zu zahlen sei. Darüber hinaus äusserte es sein Unverständnis darüber, dass die Stiftung Auffangeinrichtung für eine Drittauszahlung das Vorliegen einer gerichtlichen Anweisung fordere. Der anwaltlich vertretenen Klägerin wurde trotz ihres Obsiegens keine Parteientschädigung zugesprochen. Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- wurden vom klägerischen Kostenvorschuss bezogen (Urk. 2/5).

E. 1.4

Ab Dezember 2012 überwies die Stiftung Auffangeinrichtung die Kinderrente rückwirkend ab 1. Juli 2012 (Urk.

2/8) wieder direkt an X.____. Der Forderung von X.____, ihr die Kinderrenten von insgesamt Fr. 6'442.30

für den Zeitraum 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2012 nachzuzahlen, kam sie aber nicht nach, da diese zu Recht an Z.____ ausbezahlt worden seien (Urk. 2/6, 2/8, 2/9, 2/10).

E. 2

Zunächst ist festzuhalten, dass die Klägerin als alleinige Inhaberin der elterlichen Sorge über Y.____ den Anspruch auf Drittauszahlung der Kinderrente in eigenem Namen geltend machen kann und damit ihre Aktivlegitimation zu bejahen ist (BGE 136 III 365, 98 V 216).

E. 3.1

Die Zuständigkeit des Berufsvorsorgegerichts nach Art. 73 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) ist in sachlicher Hinsicht davon abhängig, dass die Streitigkeit die berufliche Vorsorge im engeren oder weiteren Sinn beschlägt. Das ist der Fall, wenn die Streitigkeit spezifisch den Rechtsbereich der beruflichen Vorsorge betrifft und das Vorsorgeverhältnis zwischen einer anspruchsberechtigten Person und einer Vorsorgeeinrichtung zum Gegenstand hat. Im Wesentlichen geht es somit um Streitigkeiten betreffend Versicherungsleistungen, Ein- und Austrittsleistungen und Beiträge. Der Rechtsweg nach Art. 73 BVG steht dagegen nicht offen, wenn die Streitigkeit ihre rechtliche Grundlage nicht in der beruflichen Vorsorge hat, selbst wenn sie sich vorsorgerechtlich auswirkt. In persönlicher Hinsicht ist die Zuständigkeit nach Art. 73 BVG dadurch bestimmt, dass das Gesetz den Kreis der möglichen Parteien eines Berufsvorsorgeprozesses nach Art. 73 BVG auf die Vorsorgeeinrichtungen, die Arbeitgeber und die Anspruchsberechtigten beschränkt (BGE 130 V 104 E. 1.1).

E. 3.2

Der für die Partei- und Gerichtskosten im Verfahren vor dem Tribunal de Première Instance des Kantons Genf geltend gemachte Schadenersatzanspruch hat seine Grundlage nicht in der beruflichen Vorsorge. Insoweit ist somit auf die Klage nicht einzutreten.

E. 4.1

Zu prüfen ist, ob die Beklagte vom 1. Juli 2009 bis 30. Juni 2012 zu Recht und damit leistungsbefreiend die Kinderrenten in der Höhe von Fr. 6'442.30 (Urk. 2/8) an Z.____ geleistet hat.

E. 4.2

Versicherte, denen eine Invalidenrente aus der beruflichen Vorsorge zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in Höhe der Waisenrente. Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die Invalidenrente (Art. 25 BVG). Die Kinderrenten werden somit grundsätzlich dem rentenberechtigten Eltern teil ausbezahlt. Rechtliche Bestimmungen zur Auszahlung von Kindern an Dritte fehlen im Bereich der beruflichen Vorsorge.

E. 5.1

Zwischen den Parteien ist zu Recht unbestritten, dass eine Drittauszahlung trotz des Fehlens einer spezifischen Regelung auch im Bereich der beruflichen Vorsorge möglich ist. Strittig ist jedoch, welche rechtlichen Grundlagen hierfür heranzuziehen sind.

E. 5.2

Der Standpunkt der Beklagten, wonach es für die Drittauszahlung der BVG-Kinderrente einer zivilrechtlichen Anordnung bedürfe, entspricht der

Regelung

von

Art. 291 des Zivilgesetzbuches

(ZGB). Gemäss dieser Bestimmung kann eine gerichtliche Anweisung an den Schuldner erfolgen, wenn der Pflichtige den Unterhalt des Berechtigten vernachlässigt.

E. 5.3

Demgegenüber sieht die Klägerin in Art. 285 Abs. 2 bis ZGB und in Art. 71 ter der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) eine hinreichende Grundlage für eine Drittauszahlung.

E. 6.1

Nach Art. 285 Abs. 2 bis ZGB hat der Unterhaltspflichtige, der infolge Alter oder Invalidität nachträglich Sozialversicherungsrenten oder ähnliche für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen erhält, die Erwerbseinkommen ersetzen, diese Beträge dem Kind zu zahlen; der bisherige Unterhaltsbeitrag vermindert sich von Gesetzes wegen im Umfang dieser neuen Leistungen.

Mit dieser seit 1. Januar 2000 in Kraft stehenden Bestimmung ist eine für den unterhaltspflichtigen Rentenberechtigten im Vergleich zur früheren Rechtslage vorteilhaftere Regelung getroffen worden. In erster Linie wirkt sie sich auf die Höhe der noch geschuldeten Unterhaltsbeiträge aus. Ein direkter Einfluss auf die Zulässigkeit einer Auszahlung von Kinderrenten an den selbst nicht anspruchsberechtigten Ehegatten, der die elterliche Sorge über die bei ihm wohnenden gemeinsamen Kinder innehat, lässt sich daraus jedoch nicht ableiten (BGE 129 V 367 E. 5; Bundesgerichtsurteil 9C_326/2009 vom 20. Oktober 2009 E. 3.4; Urteil des [damaligen] Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 152/03 vom 23. September 2003 E. 3.4).

E. 6.2

In Art. 82 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) und Art. 71 ter

AHVV

be steht für die Kinderrenten der Invalidenversicherung sowie der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 35 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG], Art. 22 ter

Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]) im Gegensatz zur beruflichen Vorsorge eine Regelung für die Drittauszahlung .

Nach Art. 71 ter

Abs. 1 AHVV , wo rauf in Art. 82 IVV verwiesen wird, ist die Kinderrente, wenn die Eltern des Kindes nicht oder nicht mehr miteinander verheiratet sind oder getrennt leben, auf Antrag dem nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlen, wenn diesem die elterliche Sorge über das Kind zusteht und es bei ihm wohnt (Satz 1); abweichende vormundschaftliche oder zivilrichterliche Anordnungen bleiben vorbehalten (Satz 2). Laut Abs. 2 gilt dies auch für die Nachzahlung von Kinderrenten (Satz

1); hat der rentenberechtigte Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind erfüllt, so steht ihm die Nachzahlung im Umfang der monatlich erbrachten Leistungen zu (Satz 2).

E. 7.1

Bei einer sinngemässen Anwendung von Art. 71 ter AHVV auf die berufliche Vorsorge genügt für die Drittauszahlung also ein blosser Antrag des sorge- und obhutsberechtigten Elternteils.

Andernfalls bedarf es einer gerichtlichen Anordnung.

E. 7.2

Das Bundesgericht hat im Urteil

9C_339/2009 vom 1. Februar 2010 E.

festgehalten, dass im Bereich der beruflichen Vorsorge Drittauszahlungen möglich seien und in diesem Zusammenhang auf Art. 82 IVV und Art. 71 ter AHVV verwiesen. Mithin erachtet das Bundesgericht offensichtlich

Art. 71 ter AHVV im Bereich der beruflichen Vorsorge sinngemäss für anwendbar . Für diese Lösung spricht auch, dass die Kinderrenten gemäss Art. 35 IVG, Art. 22 ter AHVG und Art. 17 und Art. 25 BVG

allesamt in den Anwendungsbereich von Art. 285 Abs. 2 bis ZGB fallen (BGE 128 II 308 E. 3, Bundesgerichtsurteil 5A_496/2013 vom 11. September 2013 E.

2.3.4), was eine einheitliche Ausgestaltung der Drittauszahlung nahelegt.

E. 7.3

In sachverhältnismässiger Hinsicht hat die Klägerin die Voraussetzungen von Art. 71 ter AHVV erfüllt. Insbesondere ist angesichts der erfolgten Drittauszahlungen von November 2007 bis Juni 2009 davon auszugehen, dass sie einen Antrag auf Drittauszahlungen gestellt hatte. Vor diesem Hintergrund wirkten die Zahlungen der Kinderrenten an Z.____ ab Juli 2009 nicht

leistungsbe freierend . Die Beklagte ist daher in (teilweiser) Gutheissung der Klage zu verpflichten, der Klägerin Fr. 6'442.30 nebst Zins von 5 % seit 2. September 2013 zu bezahlen.

E. 8

Gemäss § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Den Versicherungs trägern und den Ge meinwesen steht der Anspruch auf Ersatz der Parteikosten in der Regel nicht zu (§ 34 Abs. 2 GSVGer). Entsprechend ihrem teilweisen Obsie g e n is t der Klägerin eine reduzierte Prozessentschädigung im Umfang von Fr. 1'2 00.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zuzusprechen Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin Fr. 6'442.30 nebst Zins von 5 % seit 2. September 2013 zu bezahlen. Im Übrigen wird auf die Klage nicht eingetreten. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin ei ne reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 1'200 . -- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kaspar Saner - Stiftung Auffangeinrichtung BVG - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber GräubSonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.